



GdP-Bezirk Bundespolizei · Forststraße 3a · D-40721 Hilden

JÖRG RADEK

Vorsitzender Bezirk Bundespolizei

Mobil: +49 (0) 172 – 8 31 32 51

joerg.radek@gdp.de

Dr. Angela Merkel
Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Str. 1
10557 Berlin

04. Dezember 2015

Rechtssicheres Handeln der Beamten der Bundespolizei im Rahmen der Migration

Sehr geehrte Frau Dr. Merkel,

die Migration von Flüchtlingen nach Europa stellt besonders für die Länder, die bereit sind ein großes Kontingent an Flüchtlingen aus Kriegs- und Krisengebieten aufzunehmen, eine besondere Herausforderung dar. Die Bundespolizei ist bei der Bewältigung der Flüchtlingsströme in besonderer Weise eingebunden. Für die Flüchtlinge sind Bundespolizistinnen und - polizisten oftmals die ersten Vertreter unseres Staates, da die Bundespolizei die Flüchtlinge an den Grenzen in Empfang nimmt.

Der zentrale Auftrag an die Bundespolizei ist der Schutz unserer Grenzen. Dieser hat aus unserer Sicht nach den hierfür vom deutschen Bundestag beschlossenen Rechtsnormen zu erfolgen. Diese müssen auch für Alle gleichermaßen gelten. Von diesen Rechtsnormen wird derzeit jedoch umfangreich abgewichen. Dies führt zu großen Verunsicherungen bei den eingesetzten Bundespolizistinnen und Bundespolizisten.

Die Bundespolizei ist gegenwärtig nicht in der Lage, den ihr obliegenden Auftrag der Gefahren-abwehr und der Strafverfolgung an der deutsch-österreichischen Grenze in der gesetzlich gebotenen Weise wahrzunehmen. Das gilt sowohl für die Verfolgung aufenthaltsrechtlicher Delikte als auch – viel schwerwiegender – für die Deliktbereiche organisierter Kriminalität wie Schleusungsstraftaten, aber auch Staatsschutzdelikte im Zusammenhang mit terroristischen Bedrohungen.

Da die Bundespolizei mehrheitlich nicht weiß und auch nachträglich nicht erfährt, wer über Österreich nach Deutschland einreist, wird jede polizeiliche Auswertung, jede Aufdeckung von Schleuserstrukturen oder das Sammeln von Hinweisen auf Ausnutzung der Flüchtlingsströme durch Terrorkommandos vereitelt.

Auch die nirgends veröffentlichten Vereinbarungen mit Österreich sind aus polizeilicher Sicht vollkommen unzureichend und sicherheitsgefährdend. Die Überstellung von Personen aus Österreich ohne jede vorherige Identitätsfeststellung durch die

österreichische Seite ist in jeder Hinsicht inakzeptabel. Es ist auch völlig unverständlich, warum sich der Nachbarstaat nicht nur der Aufnahme, sondern sogar schon der Identitätsfeststellung verschließen darf.

Es geht dabei ausdrücklich nicht um Fragen der Registrierung dieser Personen als Asylsuchende oder Flüchtlinge, die von vielen Stellen und alternativ auch durch die Grenzbehörden erfolgen kann. Dies kann sicher auch weiterhin durch die erstrangig zuständigen Verwaltungsbehörden im Inland erfolgen.

Es geht vielmehr um die davon völlig getrennte strafprozessuale Erfassung der Personen und die Möglichkeit der Erforschung und Bekämpfung krimineller Schleuserstrukturen und terroristischer Bedrohungen, die durch das gegenwärtige Grenzregime verhindert werden.

Auch ist unverständlich, warum die Bundesregierung sich nicht auf europäischer Ebene für einen freien Zugriff der Grenzbehörden auf die zentrale europäische Flüchtlingsdatei EURODAC einsetzt.

Eine Situation, in der die zuständige Grenzpolizei in hunderttausenden Fällen nicht mehr erfährt und wegen politischer Absprachen nicht mehr erfahren kann, wer unter welchem Namen und aus welchem Grunde in das Land einreist, ist mit Blick auf die Gewährleistung der inneren Sicherheit staatsgefährdend.

Um es klar festzuhalten:

Wir bewerten nicht die politische Entscheidung der Bundesregierung zu Aufnahme und Umfang von Schutzsuchenden, sondern die darüber erfolgte völlige Außerachtlassung der Sicherheitsbelange. Wir sind überzeugt, dass es Lösungsmöglichkeiten gibt, beides in Übereinstimmung zu bringen.

Die Erwartungshaltung der Bundespolizistinnen und –polizisten ist ganz klar: zum einen erwarten sie, Vereinbarungen mit den Nachbarstaaten zu treffen, die nur noch die Überstellung von zuvor dort namentlich erfassten und identifizierten Personen zulässt. Zum anderen erwarten sie die Klärung, dass Polizeibeamte nicht in die Situation gebracht werden, entweder Strafvereitelung im Amt zu begehen oder sogar Unschuldige zu verfolgen.

Seit dem 13. September 2015 führt die Bundespolizei wieder Grenzkontrollen zu Österreich durch. Sie macht dabei aus politischen Gründen mit Blick auf § 18 Abs. 4 Nr. 1 oder 2 AsylVfG von ihrem Recht der Einreiseverweigerung oder Zurückschiebung keinen Gebrauch.

Gegen fünf bis acht Prozent der einreisenden Personen stellt die Bundespolizei gleichwohl Strafantrag nach § 95 AufenthG und führt die dazu aus Gründen der Strafprozessordnung, nicht des Asylrechts, erforderliche erkennungsdienstliche Behandlung durch, bei 92 - 95 Prozent der einreisenden Personen tut sie dies nicht und erfasst auch deren Identität als Einreisende mehrheitlich nicht.

Nach unseren Erkenntnissen führen nur 25 - 30 Prozent der aus Österreich einreisenden Personen Grenzübertrittsdokumente (Pass) bzw. Identitätsnachweise mit sich; der überwiegende Teil reist damit unerlaubt nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ein, strafbewehrt nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG.

Soweit im weiteren Verfahren von der Bundespolizei überhaupt Identitäten erfragt werden, sind diese oftmals falsch oder frei erfunden, strafbewehrt nach § 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG.

Es handelt sich um Officialdelikte, die von den Beamten nach dem Legalitätsprinzip verfolgt werden müssen, aufgrund des politisch so organisierten Grenzregimes aber nicht verfolgt werden können.

Auch wurde uns zur Kenntnis gebracht, dass die Auswahl der Personen, die in den Bearbeitungsstraßen der Strafverfolgung zugeführt werden, ausschließlich aus der Gruppe der (scheinbar) 18- bis 45-jährigen allein reisenden Männer bzw. gelegentlich der allein reisenden Frauen in dieser Altersgruppe erfolgt, ohne freilich alle Personen aus dieser Altersgruppe zu selektieren und anzuzeigen.

Als Gewerkschaft der Polizei können wir uns nicht vorstellen, dass das (scheinbare) Alter und der Umstand des vermutlichen Alleinreisens ein hinreichendes willkürfreies Auswahlkriterium darstellt, um festzulegen, welche Personen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG unerlaubt einreisen und welche nicht und welche infolgedessen eine Anzeige erhalten und welche nicht. Wir vermögen uns auch nicht vorzustellen, dass die Bundesregierung von ihrer pauschalen Einreiseerlaubnis tatsächlich oder vermutlich allein reisende Personen zwischen 18 und 45 Jahren ausgenommen wissen wollte.

Es besteht die große Besorgnis bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundespolizei, dass ihnen mit der angeordneten selektiven Rechtsauslegung eine Strafvereitelung im Amt und ein Verstoß gegen das Willkürverbot vorgeworfen werden könnte.

Andererseits besteht die Besorgnis, dass die durch die Bundesregierung politisch erlaubte Einreise dazu führt, dass die gleichwohl erfolgte Beanzeigung von einzelnen, „genehmigt“ eingereisten Flüchtlingen eine Verfolgung Unschuldiger darstellen könnte, denn diese Personen sind von der nirgends paraphierten Pauschaleinreisegenehmigung der Bundesregierung auch individuell nicht ausgenommen.

Wir sehen aber noch einen weiteren gravierenden Aspekt in dieser wesentlichen Veränderung der beruflichen Praxis der Bundespolizisten.

Derzeit übernehmen unsere Kolleginnen und Kollegen als „Erstaufnehmer“ der Flüchtlinge im großen Umfang eher Zivilschutzaufgaben oder leisten humanitäre Hilfe anstatt ihrer polizeilichen Aufgabe. Diese Aufgaben sind sicherlich wichtig. Aber es ist aus unserer Sicht problematisch, dass die Kernaufgaben, die die Bundespolizei nach dem Bundespolizeigesetz hat, kaum noch ausreichend wahrgenommen werden können.

Wir befürchten in der Folge die schleichende Veränderung des Berufsbildes des Bundespolizisten.

Daher möchten wir Sie darum bitten, Ihren Einfluss geltend zu machen, dass die Bundespolizei wieder umfänglich zu ihrer eigentlichen polizeilichen Arbeit zurückkehren kann, die der anspruchsvollen Ausbildung unserer Kolleginnen und Kollegen entspricht. Dies ist aus unserer Sicht auch notwendig, um das Vertrauen der Bevölkerung in die Handlungsfähigkeit der Grenz- und Strafverfolgungsbehörden und in die Rechtsstaatlichkeit zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Radek